

Gesellschaftsrecht: GesR

BGB, HGB, PartGG, GmbHG, AktG, GenG, UmwG, InsO, AnfG, IntGesR

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Hessler, und Prof. Dr. Lutz Strohn, Richter am Bundesgerichtshof,
Die Bearbeiter: Prof. Dr. Arnd Arnold, Dipl.-Volksw., Dr. Annette Bödeker, Rechtsanwältin und Notarin, Dr.
Volker Büteröwe, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb, Dr. Matthias Decker,
Rechtsanwalt, Dr. Ingo Drescher, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Florian Drinhausen,
Rechtsanwalt, Martin Finckh, Ministerialdirigent, Dr. Thomas Fleischer, Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht, Dr. Stefan Galla, Rechtsanwalt und Notar, Prof. Dr. Stefan J. Geibel, Dr. Hans
Gummert, Rechtsanwalt, Dr. Stefan Haeder, Rechtsanwalt, Dr. Andreas Heidinger, Dipl.-Kfm.,
Rechtsanwalt, Dr. Marc Hermanns, Notar, Reinhard Hillmann, Richter am Oberlandesgericht a.D., Prof. Dr.
Bernd Hirtz, Rechtsanwalt, Dr. Claudia Junker, General Counsel, Astrid Keinath, Rechtsanwältin, Prof. Dr.
Oliver Keßler, Dr. Matthias Kilian, Prof. Dr. Lars Klöhn, Prof. Dr. Knut Werner Lange, Dr. Thomas
Liebscher, Rechtsanwalt, Dr. Wilhelm Moll, LL.M., Rechtsanwalt, Dr. Claus Mollenkopf, Richter am
Oberlandesgericht, Dr. Carsten Müller, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Hartmut Oetker, Richter am Thüringer
Oberlandesgericht, Dr. Nikolaos Paschos, LL.M., Rechtsanwalt, Dr. Carsten A. Paul, LL.M., Rechtsanwalt,
Prof. Dr. Notker Polley, Rechtsanwalt, Dr. Rolf Raum, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Prof.
Dr. Carsten Schäfer, Dr. Andreas Schlüter, Generalsekretär, Per Axel Schwabom, Rechtsanwalt, Prof. Dr.
Wolfgang Servatius, Richter am Oberlandesgericht, Dr. Michael Steitz, Vorsitzender Richter am
Landgericht, Prof. Dr. Dirk A. Verse, M.Jur., Dr. Eberhard Vetter, Rechtsanwalt, Dr. Frank Wamser, LL.M.,
Vizepräsident des Landgerichts, Dr. Frank Wardenbach, Rechtsanwalt, und Prof. Dr. Hans-Ulrich Wilsing,
Rechtsanwalt

4. Auflage 2019. Buch. L, 2986 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 71956 1

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Handelsgesetzbuch

vom 10.5.1897 (RGBl. 1897 219),

zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 28 eIDAS-DurchführungsG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745)

– Auszug –

Erstes Buch. Handelsstand

Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister

Handelsregister

8 (1) Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt.

(2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung „Handelsregister“ in den Verkehr gebracht werden.

Übersicht

	Rn.
I. Funktion des Handelsregisters	1
II. Aufbau und Inhalt des Handelsregisters	4
1. Aufbau des Handelsregisters	4
2. Eintragungsfähige und nicht eintragungsfähige Tatsachen	5
a) Eintragungsfähige Tatsachen	5
b) Nicht eintragungsfähige Tatsachen	6
III. Eintragsverfahren	7
1. Zuständigkeiten	7
2. Anmeldung	8
3. Prüfung durch das Registergericht	9
a) Formelle Prüfung	9
b) Materielle Prüfung	10
c) Entscheidung des Gerichts	13
d) Rechtsbehelfe	14
4. Kosten	15

I. Funktion des Handelsregisters

Das Handelsregister soll dem Wirtschaftsverkehr die Möglichkeit einräumen, sich schnell und zuverlässig Kenntnis von den wesentlichen rechtlichen Verhältnissen eines Einzelkaufmannes, einer Gesellschaft oder einer juristischen Person zu verschaffen; umgekehrt räumt es den Einzelkaufleuten, Gesellschaften und juristischen Personen die Möglichkeit ein, ihre Rechtsverhältnisse für Dritte verbindlich kundzutun (**Publizitätsfunktion**). Die Führung des Handelsregisters durch die Gerichte erlaubt eine staatliche Kontrolle der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen und gewährleistet die Verlässlichkeit der eingetragenen Tatsachen (**Kontrollfunktion**).

Es ist zu unterscheiden zwischen **deklaratorischen** Einträgen, bei denen über § 15 die Publizitätsfunktion im Vordergrund steht, und **konstitutiven** Einträgen, bei denen der Eintritt der beabsichtigten Rechtsfolge von einer vorgeschalteten registergerichtlichen Kontrolle abhängig gemacht wird.

Die Anordnung der elektronischen Führung des Handelsregisters beruht auf europarechtlichen Vorgaben. Die Weigerung der Justizverwaltung, einem mit Handelsregisterdaten befassten Richter die elektronisch eingereichten Eingaben zum Handelsregister in ausgedruckter Form zur Bearbeitung vorzulegen, stellt keine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit dar (BGH 21.10.2010, CR 2011, 89 (90)).

II. Aufbau und Inhalt des Handelsregisters

1. Aufbau des Handelsregisters. Das Handelsregister besteht gem. § 3 HRV aus zwei Abteilungen: 4 In Abteilung A (**HRA**) werden die Einzelkaufleute, die OHG, die KG, die EWIV sowie die in § 33 aufgeführten juristischen Personen eingetragen. In Abteilung B (**HRB**) werden die GmbH, die AG,

KGaA und die VVaG eingetragen. Für jeden Einzelkaufmann, für jede Handelsgesellschaft und für jede juristische Person ist ein eigenes **Registerblatt** anzulegen, dass innerhalb der beiden Abteilungen jeweils fortlaufend durchnummiert wird (§ 13 Abs. 1 HRV). Die zum Handelsregister eingereichten und gem. § 9 Abs. 1 S. 1 der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente werden für jedes Registerblatt in einen **Registerordner** aufgenommen (§ 9 Abs. 1 S. 1 HRV), der dem früheren, vor Einführung des elektronischen Handelsregisters geführten Sonderband entspricht. Sonstige, nicht der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente werden zu den **Registerakten** (früher: Hauptband) genommen.

- 5 **2. Eintragungsfähige und nicht eintragungsfähige Tatsachen. a) Eintragungsfähige Tatsachen.** Eintragungsfähig ist zum einen alles, was kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung eingetragen werden muss. Die Rspr. lässt darüber hinaus auch Eintragungen zu, soweit dies dem Rechtsverkehr dient (BGH 30.1.1992, NJW 1992, 1453 (1454)), verfolgt dabei jedoch im Interesse der Übersichtlichkeit eine eher restriktive Haltung. Innerhalb der eintragungsfähigen Tatsachen ist zwischen **eintragungspflichtigen** und **nicht eintragungspflichtigen** Tatsachen zu unterscheiden. Welcher Typus jeweils vorliegt, ist in erster Linie dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen; fehlt eine gesetzliche Eintragungspflicht, kann sie im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit des Rechtsverkehrs geboten sein (BGH 24.10.1988, BGHZ 105, 324 (343 f.) = NJW 1989, 295). Aus diesem Grund ist bspw. die Befreiung des GmbH-Geschäftsführers vom Verbot des Selbstkontrahierens eine eintragungspflichtige Tatsache (BGH 28.2.1983, BGHZ 87, 59 (61 f.) = NJW 1983, 1676). Wirkt die Registereintragung konstitutiv, handelt es sich idR um eine nicht eintragungspflichtige Tatsache, da dem Betroffenen die Freiheit über den Eintritt der konstitutiven Wirkung erhalten bleiben soll (BayObLG 7.2.1984, BayObLGZ 1984, 29 (32) = BB 1984, 804).
- 6 **b) Nicht eintragungsfähige Tatsachen.** Nicht eintragungsfähig sind solche Tatsachen, deren Eintragung weder nach dem Wortlaut des Gesetzes noch aus Gründen des Schutzes des Rechtsverkehrs geboten ist. Damit soll das Handelsregister **übersichtlich** gehalten und Dritte vor einer **ausufernden Publizitätswirkung** des Handelsregisters (§ 15 Abs. 2) geschützt werden. Nicht eintragungsfähig sind bspw. andere handelsrechtliche Vollmachten als die Prokura (OLG Frankfurt a. M. 18.3.1976, BB 1976, 569 (570)) oder die Eintragung eines gemeinsamen Vertreters für mehrere Kommanditisten (OLG Hamm 26.4.1952, MDR 1952, 549 (549)).

III. Eintragungsverfahren

- 7 **1. Zuständigkeiten.** Die **örtliche** Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz bzw. der Hauptniederlassung des Einzelkaufmannes bzw. der Gesellschaft, und zwar auch hinsichtlich der Eintragungen für etwaige Zweigniederlassungen. Eine Mehrzahl von Bundesländern hat die Zuständigkeit für mehrere Amtsgerichtsbezirke bei einem Amtsgericht konzentriert. **Funktionell** ist grundsätzlich der Rechtspfleger zuständig (§ 3 Nr. 2d RPflG), nur einige Aufgaben sind beim Richter verblieben (§ 17 Nr. 1 RPflG). Es sind dies vor allem die Kapitalgesellschaften betreffenden Ersteintragungen, Satzungsänderungen, Unternehmensverträge sowie Löschungen und Auflösungen.
- 8 **2. Anmeldung.** Von wenigen Ausnahmen wie etwa der Eintragung der Insolvenz (§ 32) abgesehen, erfolgen Eintragungen nur auf **Antrag**. Wer zur Anmeldung befugt oder gar verpflichtet ist, ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften; mangels ausdrücklicher Regelung ist es derjenige, dessen Angelegenheiten betroffen sind.
- 9 **3. Prüfung durch das Registergericht. a) Formelle Prüfung.** Das Registergericht prüft zunächst die formellen Voraussetzungen, wie etwa die Wahrung der nach § 12 zu beachtenden **Form** und die Vollständigkeit der **Unterlagen**.
- 10 **b) Materielle Prüfung.** Das Gericht unterzieht die Anmeldung in **tatsächlicher** Hinsicht einer Plausibilitätskontrolle. Allerdings besteht für Eintragungen im Handelsregister nur eine begrenzte Amtsvermittlungspflicht. Eine Anmeldung zum Handelsregister dient, jedenfalls bei deklaratorischen Eintragungen, zugleich der Glaubhaftmachung der einzutragenden Tatsachen und begründet damit eine Vermutungswirkung. Drängen sich jedoch trotz ordnungsgemäßer Anmeldung Zweifel an der Richtigkeit der einzutragenden Tatsachen auf oder sind die Tatsachen nicht schlüssig dargelegt, ist das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts gem. § 26 FamFG berechtigt und verpflichtet (OLG München 30.3.2009, ZIP 2009, 2266 (2267)).
- 11 In **rechtlicher** Hinsicht ist der Prüfungsumfang uneinheitlich. Auf dem Gebiet des **Privatrechts** wird etwa die Wirksamkeit eines Unternehmensvertrages geprüft (BGH 24.10.1988, BGHZ 105, 324 (330) = NJW 1989, 295), generell jedoch nicht ein entgegenstehendes Recht Dritter, wie etwa die Verletzung eines privaten Kennzeichenrechts durch eine Firma (OLG Karlsruhe 16.11.1950, NJW 1951, 280 (280)). Auf dem **öffentliche-rechtlichen** Gebiet wird bspw. die Täuschungsgeeignetheit einer Firma, nicht aber die gewerbe- oder wirtschaftsaufsichtsrechtliche Zulässigkeit des Unternehmens

geprüft, was sich aus § 7 ergeben soll (OLG Braunschweig 3.5.1977, Rpfleger 1977, 363 (363 f.)). Als Orientierungsformel wird sich sagen lassen, dass die Vereinbarkeit einer einzutragenden Tatsache mit handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften überprüft wird, Normen aus anderen Rechtsgebieten aber grundsätzlich ebenso unberücksichtigt bleiben wie durch Vertrag oder Satzung eingeräumte Rechte Dritter. Mögen auch Prüfungspflicht und Prüfungspraxis entsprechend eingeschränkt sein, wird man dem Gericht eine umfassende Prüfung, sollte es sie vornehmen, nicht verwehren können (str.); das Gericht braucht sich nicht zum Gehilfen der öffentlichen Verlautbarung rechtswidriger Umstände machen zu lassen.

Etwas anderes gilt nur, wenn zur Beseitigung einer unwirksamen Rechtshandlung ein **bestimmtes Verfahren**, wie bspw. eine **Anfechtungsklage**, vorgeschrieben ist; hier muss es nach allgM den Betroffenen überlassen bleiben, ob sie den Verfahrensweg beschreiten wollen. Eine **Registersperre** vor Ablauf der Anfechtungsfrist oder, bei erhobener Anfechtung, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung, kommt nur in Betracht, wenn die Eintragung vollendete Tatsachen schaffen würde, die nicht mehr rückgängig zu machen sind (Rechtsanalogie zu § 319 Abs. 5, § 327e Abs. 2 AktG, § 16 Abs. 2 UmwG).

c) Entscheidung des Gerichts. Das Gericht wird, je nach Ergebnis der Prüfung, die **Eintragung** verfügen (§ 25 Abs. 1 HRV), das Eintragungsverfahren wegen Vorgreiflichkeit eines anderweitigen, streitigen Rechtsverhältnisses **aussetzen** (§§ 21, 381 FamFG), zur Behebung einer Unvollständigkeit oder eines anderen Hindernisses eine **Zwischenverfügung** erlassen (§ 382 Abs. 4 S. 1 FamFG) oder die Eintragung **ablehnen**; eine teilweise Ablehnung der Eintragung ist nicht möglich (BayObLG 17.12.1987, BGHZ 1987, 74 (78) = WM 1987, 502). Die Eintragung eintragungspflichtiger Tatsachen darf nicht von der Anmeldung weiterer, ebenfalls eintragungspflichtiger Tatsachen abhängig gemacht werden (BGH 4.7.1977, NJW 1977, 1879 (1879 f.)).

d) Rechtsbehelfe. Die Zwischenverfügung, die Aussetzungsverfügung sowie die Zurückweisung des Eintragungsantrages sind mit der **Beschwerde** angreifbar (§ 58 FamFG, § 382 Abs. 4 S. 1 FamFG, § 11 RPlG). Die Eintragungsverfügung ist als gerichtsinterner Vorgang ebenso wenig angreifbar wie die erfolgte Eintragung (§ 383 Abs. 3 FamFG). Eine Beschwerde gegen die Eintragung kann jedoch in eine Anregung an das Registergericht, das Amtslöschungsverfahren nach § 395 ff. FamFG einzuleiten, umgedeutet werden; die Einleitung eines **Amtslöschungsverfahren** liegt sodann im pflichtgemäßen Ermessen des Registergerichts (BayObLG 1.10.1979, Rpfleger 1980, 18 (19)).

4. Kosten. Die Kosten richten sich nach den Vorschriften des **Gerichts- und Notarkostengesetzes**. deck-shop.de Die Fachbuchhandlung 15

Eintragungen in das Handelsregister; Verordnungsermächtigung

8a ⁽¹⁾ Eine Eintragung in das Handelsregister wird wirksam, sobald sie in den für die Handelsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbare Form wiedergegeben werden kann.

⁽²⁾ ¹ Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. ² Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. ³ Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 8a Abs. 1 regelt den angesichts der weitreichenden Publizitätswirkungen (§ 15) wichtigen Zeitpunkt des **Wirksamwerdens** einer Handelsregistereintragung und stellt hierbei konsequent auf den Zeitpunkt der Abrufbarkeit der Information ab. Es muss daher sichergestellt sein, dass in der EDV der Zeitpunkt der Einsehbarkeit festgehalten wird.

§ 8a Abs. 2 enthält eine **Verordnungsermächtigung** an die Landesregierungen. Diese haben sich in Folge des § 49 Abs. 2 HRV um einheitliche Standards bemüht.

Das elektronische Handelsregister kann unter www.handelsregister.de eingesehen werden.

3

Unternehmensregister

8b (1) Das Unternehmensregister wird vorbehaltlich einer Regelung nach § 9a Abs. 1 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz elektronisch geführt.

(2) Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich:

1. Eintragungen im Handelsregister und deren Bekanntmachung und zum Handelsregister eingereichte Dokumente;
2. Eintragungen im Genossenschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Genossenschaftsregister eingereichte Dokumente;
3. Eintragungen im Partnerschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente;
4. Unterlagen der Rechnungslegung nach den §§ 325 und 339 sowie Unterlagen nach § 341w, soweit sie bekannt gemacht wurden;
5. gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im Bundesanzeiger;
6. im Aktionärsforum veröffentlichte Eintragungen nach § 127a des Aktiengesetzes;
7. Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder dem Vermögensanlagengesetz im Bundesanzeiger, von Bieter, Gesellschaften, Vorständen und Aufsichtsräten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmengesetz im Bundesanzeiger sowie Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungs-Verordnung im Bundesanzeiger;
8. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im Bundesanzeiger;
9. Veröffentlichungen und sonstige der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes, sofern die Veröffentlichung nicht bereits über Nummer 4 oder Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird;
10. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht bereits über Nummer 7 oder Nummer 9 in das Unternehmensregister eingestellt wird;
11. Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem Zehnten Teil der Insolvenzordnung.

(3) ¹Zur Einstellung in das Unternehmensregister sind dem Unternehmensregister zu übermitteln:

1. die Daten nach Absatz 2 Nr. 4 bis 8 und die nach § 326 Absatz 2 von einer Kleinstkapitalgesellschaft hinterlegten Bilanzen durch den Betreiber des Bundesanzeigers;
2. die Daten nach Absatz 2 Nr. 9 und 10 durch den jeweils Veröffentlichungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Veröffentlichung beauftragten Dritten.

²Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 11 zum Unternehmensregister, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über die Internetseite des Unternehmensregisters erforderlich ist. ³Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht die Übermittlung der Veröffentlichungen und der sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes an das Unternehmensregister zur Speicherung und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. ⁴Die Bundesanstalt kann die gebotene Übermittlung der in Satz 3 genannten Veröffentlichungen, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Übermittlungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird. ⁵Für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt gelten § 6 Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 15 und 16, die §§ 13, 18 und 21 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(4) ¹Die Führung des Unternehmensregisters schließt die Erteilung von Ausdrucken sowie die Beglaubigung entsprechend § 9 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der im Unternehmensregister gespeicherten Unterlagen der Rechnungslegung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 ein. ²Gleiches gilt für die elektronische Übermittlung von zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken nach § 9 Abs. 2, soweit sich der Antrag auf Unterlagen der Rechnungslegung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 bezieht; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

1. Bedeutung des Unternehmensregisters. § 8b ist die **zentrale Norm** des seit dem 1.1.2007 1 existenten Unternehmensregisters. Das Unternehmensregister hat die Aufgabe, die rechtlich relevanten Daten eines Unternehmensträgers an einer **einheitlichen Informationsquelle** zur Verfügung zu stellen. Es ist ausschließlich über das **Internet** (www.unternehmensregister.de) einsehbar. Ihm kommt nicht die Registerpublizität gem. § 15 zu. Das BMJ hat mit der Führung des Unternehmensregisters die Bundesanzeiger Verlagsges. mbH beauftragt.

2. Datenbestand. Hinsichtlich der Daten der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie hinsichtlich gewisser Daten der Insolvenzgerichte hat das Unternehmensregister lediglich eine **Portalfunktion**. Beim Unternehmensregister werden nur die von den Gerichten zu übermittelnden sog. **Indexdaten** gespeichert, die ein Auffinden des Unternehmensträgers ermöglichen, während bezüglich der eigentlichen Informationen eine Weiterleitung an die Spezialregister erfolgt. Die beim Unternehmensregister selbst hinterlegten Daten werden hinsichtlich der Nr. 4–8 vom (elektronischen) Bundesanzeiger dem Unternehmensregister zur Verfügung gestellt, wohingegen die kapitalmarktrechtlichen Daten der Nr. 9 und 10 vom Informationspflichtigen selbst gemeldet werden müssen.

3. Einsichtnahme. Die Einzelheiten der Datenerhebung, der Datenübermittlung und der Daten- 3 lösung werden durch die **Unternehmensregisterverordnung** geregelt. Diese ist, wie das Unternehmensregister selbst, unter www.unternehmensregister.de abrufbar. Das Unternehmensregister kann grundsätzlich gebührenfrei eingesehen werden, lediglich die Einsicht in die bei den Ländern gespeicherten Daten des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters ist gebührenpflichtig. Im Übrigen wird auf die Kommentierung zu § 9 (→ § 9 Rn. 1 ff.) verwiesen.

Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister

9 (1) ¹Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet. ²Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Handelsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. ³Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. ⁴Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. ⁵Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.

(2) Sind Dokumente nur in Papierform vorhanden, kann die elektronische Übermittlung nur für solche Schriftstücke verlangt werden, die weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurden.

(3) ¹Die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters und den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten wird auf Antrag durch das Gericht beglaubigt. ²Dafür ist eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(4) ¹Von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten kann ein Ausdruck verlangt werden. ²Von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken, die nur in Papierform vorliegen, kann eine Abschrift gefordert werden. ³Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen und der Ausdruck als amtlicher Ausdruck zu fertigen, wenn nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.

(5) Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

(6) ¹Für die Einsichtnahme in das Unternehmensregister gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 können auch über das Unternehmensregister an das Gericht vermittelt werden. ³Die Einsichtnahme in die Bilanz einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), die von dem Recht nach § 326 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat, erfolgt nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie.

1. Einsichtsrecht. a) Allgemeines. Handels- und Unternehmensregister dienen der Information der 1 Wirtschaftsakteure; den – großzügigen – Einsichtsrechten in die Register kommt damit zentrale Bedeutung zu. Indem das Gesetz die Einsichtnahme allgemein zu Informationszwecken gestattet, erlaubt es im Grunde die **ungehinderte Einsichtnahme**; mit der Einführung des elektronischen Handelsregisters entfiel auch faktisch eine Überprüfung eines irgendwie gearteten Nachweises eines Einsichtsinteresses. Eine faktische Grenze stellt jetzt nur noch die Kostenpflichtigkeit eines Abrufes dar; iÜ kann die Einsicht nur bei klaren Missbrauchsfallen verweigert werden. Das in § 9 Abs. 1 S. 1 aufgenommene Tatbestands-

HGB § 9a

Erstes Buch. Handelsstand

merkmal „zu Informationszwecken“ schließt eine Einsicht zu allein kommerziellen Zwecken, wie etwa dem Errichten eines kostenpflichtigen „Handelsregisters“ durch einen privaten Rechtsträger, aus.

- 2 **b) Umfang.** Jeder Einzelkaufmann, jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft ist unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer (**Registerblatt**) in das Register einzutragen (§ 13 HRV). Die zum Handelsregister eingereichten und der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente werden für jedes Registerblatt in einen dafür bestimmten **Registerordner** aufgenommen. Registerblatt und Registerordner unterliegen der uneingeschränkten Einsicht.
- 3 Nicht erfasst vom umfassenden Einsichtsrecht des Abs. 1 S. 1 werden die nicht zum Handelsregister eingereichten, sondern aufgrund dessen **eigener Tätigkeit** zu den Akten gelangten Dokumente, wie etwa iRe Rechtsbehelfs- oder Ordnungsstrafverfahrens. Für die Kenntnisnahme von solchen Urkunden bleibt es bei der allgemeinen Regel des § 13 FamFG, die die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses voraussetzt.
- 4 **Altdokumente**, dh solche Dokumente, die länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beim Handelsregister eingereicht worden sind, braucht das Registergericht nicht elektronisch zur Verfügung zu stellen; es steht ihm jedoch frei, dies insbes. bei häufig angeforderten Dokumenten zu tun.
- 5 **c) Art und Weise.** Mit der Website www.handelsregister.de haben die Länder von der Ermächtigung des Abs. 1 S. 4 Gebrauch gemacht und ein zentrales Registerportal eingeführt. Die Nutzung des **elektronischen Registers** ist kostenpflichtig; maßgeblich sind die Vorschriften der JVKG. Es besteht weiterhin die gebührenfreie Möglichkeit, gem. § 10 HRV das Register direkt an den Registergerichten einzusehen.
- 6 **Weitergehende Auskunftsrechte**, etwa telefonischer Art, bestehen nicht. Wegen der Gefahr von Missverständnissen und daraus folgenden Amtshaftungsansprüchen sollte von informellen Auskünften außerhalb der geregelten Verfahren abgesehen werden.
- 7 **2. Negativattest.** In der Praxis eine große Rolle spielt das Negativattest des Abs. 5. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass eine Auskunft oder Abschrift aus dem Handelsregister stets nur den Stand zum Zeitpunkt der Einsichtnahme widerspiegelt; die **Aussagekraft** nimmt mit zunehmendem Zeitabstand ab.
- 8 **3. Keine analoge Anwendbarkeit von § 34 GBO.** Der durch ein Zeugnis des Registergerichts oder eine Notarbescheinigung zu führende Nachweis einer Vertretungsberechtigung oder der Rechtsnachfolger einer GmbH ist durch die Einführung des gemeinsamen Registerportals der Länder entbehrlich geworden, da das Grundbuchamt sich durch Einsichtnahme in dieses Register selbst die für erforderlich angesehenen Unterlagen beizuziehen (OLG Frankfurt a. M., 29.6.2011, DNotZ 2012, 141 (142). Die gegenteilige Ansicht des OLG Hamm (OLG Hamm, 17.1.2008, DNotZ 2008, 530 (531)) ist angesichts der Unkompliziertheit der Einsichtnahme nicht überzeugend (Roth FGPrax 2008, 192f).

Übertragung der Führung des Unternehmensregisters; Verordnungsermächtigung

9a ⁽¹⁾ Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer juristischen Person des Privatrechts die Aufgaben nach § 8b Abs. 1 zu übertragen. ²⁾ Der Beliehene erlangt die Stellung einer Justizbehörde des Bundes. ³⁾ Zur Erstellung von Beglaubigungen führt der Beliehene ein Dienstsiegel; nähere Einzelheiten hierzu können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden. ⁴⁾ Die Dauer der Beleihung ist zu befristen; sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten; Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind vorzusehen. ⁵⁾ Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von kapitalmarktrechtlichen Informationen und gerichtlichen Mitteilungen, insbesondere Handelsregisterdaten, hat und ihr eine ausreichende technische und finanzielle Ausstattung zur Verfügung steht, die die Gewähr für den langfristigen und sicheren Betrieb des Unternehmensregisters bietet.

⁽²⁾ Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Unternehmensregister einschließlich Vorgaben über Datenformate zu regeln. ²⁾ Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

⁽³⁾ Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Einzelheiten zu Aufbau und Führung des Unternehmensregisters, Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich Vorgaben über Datenformate, die nicht unter Absatz 2 fallen, Löschungsfristen für die im Unternehmensregister gespeicherten Daten, Überwachungsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber dem Unternehmensregister hinsichtlich

der Übermittlung, Einstellung, Verwaltung, Verarbeitung und des Abrufs kapitalmarktrechtlicher Daten einschließlich der Zusammenarbeit mit amtlich bestellten Speicherungssystemen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des Aufbaus eines europaweiten Netzwerks zwischen den Speicherungssystemen, die Zulässigkeit sowie Art und Umfang von Auskunftsdiendleistungen mit den im Unternehmensregister gespeicherten Daten, die über die mit der Führung des Unternehmensregisters verbundenen Aufgaben nach diesem Gesetz hinausgehen, zu regeln.² Soweit Regelungen getroffen werden, die kapitalmarktrechtliche Daten berühren, ist die Rechtsverordnung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen.³ Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat dem schutzwürdigen Interesse der Unternehmen am Ausschluss einer zweckändernden Verwendung der im Register gespeicherten Daten angemessen Rechnung zu tragen.

Die Vorschrift wendet sich an die Regierungen auf Bundes- und Landesebene und schafft die zum Betrieb des Unternehmensregisters erforderlichen **Verordnungsermächtigungen**. § 9a Abs. 1 ist auf die Bundesanzeiger Verlagsges. mbH mit Sitz in Köln zugeschnitten, die in der Folge beliehen wurde. Abs. 2 soll eine länderübergreifende, einheitliche Handhabung sicherstellen. Abs. 3 dient insbes. dem Datenschutz.

Europäisches System der Registervernetzung; Verordnungsermächtigung

9b ⁽¹⁾ Die Eintragungen im Handelsregister und die zum Handelsregister eingereichten Dokumente sowie die Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 sind, soweit sie Kapitalgesellschaften betreffen oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, auch über das Europäische Justizportal zugänglich.² Hierzu übermitteln die Landesjustizverwaltungen die Daten des Handelsregisters und der Betreiber des Unternehmensregisters übermittelt die Daten der Rechnungslegungsunterlagen jeweils an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABL. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABL. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite des Europäischen Justizportals erforderlich ist.

⁽²⁾ Das Registergericht, bei dem das Registerblatt einer Kapitalgesellschaft oder Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 geführt wird, nimmt am Informationsaustausch zwischen den Registern über die zentrale Europäische Plattform teil.² Den Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist zu diesem Zweck eine einheitliche europäische Kennung zuzuordnen.³ Das Registergericht übermittelt nach Maßgabe der folgenden Absätze an die zentrale Europäische Plattform die Information über

1. die Eintragung der Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
2. die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft und die Eintragung über den Schluss der Liquidation oder Abwicklung oder über die Fortsetzung der Gesellschaft,
3. die Löschung der Gesellschaft sowie
4. das Wirksamwerden einer Verschmelzung nach § 122a des Umwandlungsgesetzes.

⁽³⁾ Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus dem Handelsregister zugänglich gemacht (Absatz 1) und im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern übermittelt und empfangen werden (Absatz 2), und sie sind, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Betreibers des Unternehmensregisters nach Absatz 1 Satz 2, für die Abwicklung des Datenverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 zuständig.² § 9 Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

⁽⁴⁾ Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Bestimmungen zu treffen über

1. Struktur, Zuordnung und Verwendung der einheitlichen europäischen Kennung,
2. den Umfang der Mitteilungspflicht im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern und die Liste der dabei zu übermittelnden Daten,

HGB § 10a

Erstes Buch. Handelsstand

3. die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich Vorgaben über Datenformate und Zahlungsmodalitäten sowie
4. den Zeitpunkt der erstmaligen Datenübermittlung.

- 1 Die Norm setzt zusammen mit dem neuen § 26 HRV die Richtlinie 2012/17/EU (ABl. 2012 L 156, 1) um. Angesichts der häufig europaweiten Tätigkeit von Unternehmen stellt sie die Abrufbarkeit der Schlüsseldaten deutscher Kapitalgesellschaften über das Europäische Justizportal sicher.

Bekanntmachung der Eintragungen

10 ¹Das Gericht macht die Eintragungen in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem in der zeitlichen Folge ihrer Eintragung nach Tagen geordnet bekannt; § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. ²Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

- 1 **1. Allgemeines.** Die Vorschrift ist zentraler Bestandteil der Einführung des **elektronischen Handelsregisters** (www.handelsregister.de). Das Gesetz knüpft an die Bekanntmachung eine Mehrzahl von Rechtsfolgen, insbes. nach § 15. Die Bekanntmachung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Bekanntmachung ist von der bloßen elektronischen Abrufbarkeit zu unterscheiden.
- 2 **2. Funktion der Bekanntmachung.** Die Bekanntmachung erfolgter Eintragungen ermöglicht dem Rechtsverkehr, **Änderungen** wahrzunehmen, ohne regelmäßig das Handelsregister selbst nach Veränderungen durchsuchen zu müssen. Die Beschränkung auf eine elektronische Bekanntmachung trägt zur Kostensenkung und Entbürokratisierung bei.
- 3 **3. Umfang von Eintragung und Bekanntmachung.** IdR stimmen Eintragung und Bekanntmachung überein. Die **Bekanntmachung** kann jedoch in Einzelfällen **weiter** gehen als die Eintragung, so ist bspw. bei Eintragung einer Firma die Lage der Geschäftsräume bekannt zu geben (§ 34 S. 1 HRV). In diesen Fällen ist auf die fehlende Eintragung sowie darauf hinzuweisen, dass diese Angaben ohne Gewähr für die Richtigkeit erfolgen (§ 34 S. 3 HRV). Teilweise erfolgt trotz Eintragung überhaupt **keine Bekanntmachung** durch das Handelsregister, so etwa bei der bereits durch das Insolvenzgericht zu veröffentlichten Mitteilung einer Insolvenzeröffnung (§§ 23, 30 InsO). Teilweise erfolgt eine nur **eingeschränkte Bekanntmachung**, so sind zB bei der Bekanntmachung über die Eintragung einer KG keine näheren Angaben zu den Kommanditisten zu machen (§ 162 Abs. 2).
- 4 **4. Maßgeblichkeit des elektronischen Handelsregisters.** Erfolgt neben der elektronischen Bekanntmachung eine Bekanntmachung in Papierform, ist für den Eintritt von an die Bekanntmachung anknüpfenden Rechtsfolgen allein die elektronische Bekanntmachung maßgebend. Es ist der jeweiligen Rechtsvorschrift zu entnehmen, ob die Eintragung oder **zusätzlich deren Bekanntmachung erforderlich** ist; wird, wie etwa bei dem Entstehen einer AG (§ 41 Abs. 1 S. 1 AktG) oder einer GmbH (§ 11 Abs. 1 GmbHG), allein auf die Eintragung abgestellt, ist die Bekanntmachung insoweit irrelevant.
- 5 **5. Verfahren.** Die Einzelheiten des Bekanntmachungsverfahrens sind in den §§ 32 ff. HRV geregelt. Die Bekanntmachung hat **unverzüglich** zu erfolgen (§ 32 HRV). Verstöße hiergegen können Staatshaftungsansprüche begründen.
- 6 Die Bekanntmachung ist demjenigen, der die Eintragung beantragt hat, **mitzuteilen** (§ 383 Abs. 1 FamFG). Damit wird dem Betroffenen eine Richtigkeitskontrolle ermöglicht, die im Hinblick auf etwaige Haftungsansprüche bei unrichtiger Bekanntmachung auch im Interesse des Staates liegt. Auf einen gem. § 383 Abs. 1 FamFG möglichen Verzicht auf die Mitteilung der Bekanntmachung sollte daher seitens des Gerichts grundsätzlich nicht hingewirkt werden.
- 7 **6. Abdingbarkeit.** Auf die Bekanntmachung kann **nicht verzichtet** werden. Ebenso wenig kann einem Antrag auf Hinauszögern der Bekanntmachung stattgegeben werden.

Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

10a ¹Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in das Handelsregister und in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente sowie in das für die Bekanntmachungen der Eintragungen bestimmte elektronische Informations- und Kom-